

Hinweise bei Entziehung der Fahrerlaubnis

In Ihrer Strafsache ist Ihnen die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen und Ihr Führerschein eingezogen worden. Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt einige Hinweise über die Schritte zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis geben.

Mit der rechtskräftigen Entziehung ist Ihre bisherige Fahrerlaubnis erloschen. Sie können jedoch nach Ablauf der gegen Sie verhängten Sperrzeit eine neue Fahrerlaubnis beantragen. Diese Sperrzeit beginnt mit der Rechtskraft der gegen Sie ergangenen gerichtlichen Entscheidung (Strafbefehl, Urteil). Sofern Ihr Führerschein bereits zuvor von der Polizei beschlagnahmt oder durch das Gericht vorläufig entzogen worden war, beginnt die Sperrfrist mit dem Datum des Erlasses des Strafbefehls oder der Verkündung des Urteils.

Die Verwaltungsbehörde darf Ihnen erst nach Ablauf dieser Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erteilen. Eine automatische Neuerteilung gibt es jedoch nicht. Bei der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis hat die Verwaltungsbehörde wie bei der erstmaligen Erteilung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Kraftfahreignung und -tauglichkeit zu prüfen, wofür in der Regel ca. 2-3 Monate erforderlich sind. Um diese Zeit möglichst gut zu nutzen, empfehlen wir Ihnen, bereits 3 Monate vor Ende der für Sie geltenden Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis bei der zuständigen Führerscheinstelle zu beantragen. Holen Sie sich rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte ein, welche Unterlagen (Lichtbild, Bescheinigung über Sehtest, Teilnahmebescheinigung über Unterweisung in Lebensrettende Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe, je nach Klassen) Sie beibringen müssen. Bei einem Entzug innerhalb der Probezeit (maßgebend ist der Tatzeitpunkt) ist zusätzlich ein Seminar für Fahranfänger bzw. bei Verstößen unter Alkohol-, Drogeneinfluss ein besonderes Aufbauseminar zu besuchen.

Sind Sie erstmalig mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 2,0 Promille auffällig geworden, besteht die Möglichkeit, durch eine Teilnahme am sogenannten „Modell Mainz 77“ eine Verkürzung der Sperrfrist zu erreichen. Beachten Sie hierzu bitte unser Merkblatt: „Das „Modell Mainz 77“ -eine Chance-“.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen die wichtigsten Fragen beantwortet haben. Sollten weitere Fragen bestehen, sprechen Sie uns bitte an – wir beantworten Sie gerne!